

Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)

Prüfungsordnung

Stand: 01.01.2023

ÖSD-PRÜFUNGSORDNUNG	3
1. Grundlagen	3
2. Zulassung zur ÖSD-Prüfung	3
3. ÖSD-Prüfungszentren, ÖSD-Prüfungsverantwortliche, ÖSD-Prüfende/Bewertende sowie weitere Mitwirkende	4
4. Prüfungstermine, Anmeldung zur ÖSD-Prüfung	4
5. Prüfungsgebühren und Rückerstattung der Gebühren	5
6. Prüfungsmaterialien, Geheimhaltungspflicht	5
7. Identitätsfeststellung	5
8. Prüfungsdurchführung, Aufsicht	6
9. Rücktritt von der ÖSD-Prüfung bzw. Abbruch der ÖSD-Prüfung	6
10. Ausschluss von der ÖSD-Prüfung (Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel, sonstige Verstöße)	7
10.1 Täuschung durch unerlaubte Hilfsmittel	7
10.2 Täuschung durch unerlaubtes Verhalten und sonstige Verstöße	7
10.3 Konsequenzen von Täuschung und Täuschungsversuchen	8
11. Bewertung	9
12. Übermittlung der Prüfungsergebnisse bzw. ÖSD-Zertifikate (Zeugnisse)	9
13. Wiederholen der ÖSD-Prüfung	10
14. Recht auf Einsichtnahme und Einspruch	10
15. Qualitätssicherung	10
16. Dokumentation, Archivierung	10
17. Datenschutz	11
18. Schlussbestimmungen	11

ÖSD-PRÜFUNGSORDNUNG

Die Prüfungen des ÖSD dienen dem Nachweis von Deutschkenntnissen auf der jeweiligen Niveaustufe des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen* (GER) und werden an lizenzierten ÖSD-Prüfungszentren weltweit nach einheitlichen Bestimmungen durchgeführt und bewertet.

1. Grundlagen

Die aktuelle Prüfungsordnung gilt für die unter Punkt 2 angeführten ÖSD-Prüfungen, wobei die zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Fassung Anwendung findet.

ÖSD-Prüfungen bestehen jeweils aus den vier Subtests *Lesen, Hören, Schreiben* und *Sprechen*. Das ÖSD bietet die Prüfungen *ÖSD Zertifikat B1* für Erwachsene bzw. für Jugendliche und *ÖSD Zertifikat C2* in vier Modulen an; d. h., die Module *Lesen, Hören, Schreiben* und *Sprechen* können einzeln oder in jeder Kombination abgelegt werden. Alle weiteren ÖSD-Prüfungen werden in zwei Modulen angeboten: *Schriftliche Prüfung (Lesen, Hören, Schreiben)* und *Mündliche Prüfung (Sprechen)*. Die jeweiligen Module werden im Folgenden auch als Prüfung bezeichnet.

Auf www.osd.at kann zu jeder Prüfung kostenlos eine Modellprüfung (= Modellsatz) heruntergeladen werden. Die ebenfalls online verfügbaren Durchführungsbestimmungen enthalten Details zu Inhalt, Aufbau, Dauer, Ablauf sowie Bewertung der jeweiligen Prüfung und sind in ihrer aktuellen Fassung rechtsverbindlich.

Der gezielten Vorbereitung auf die Prüfung dienen auch die *Übungsmaterialien* mit weiteren Übungssätzen, die online bestellt werden können.

2. Zulassung zur ÖSD-Prüfung

Grundsätzlich steht es allen Interessierten offen, eine ÖSD-Prüfung abzulegen. Ausnahmen stellen jene Personen dar, die aus den in Punkt 10 genannten Gründen von der Prüfung ausgeschlossen wurden und bis zum Ablauf der in Punkt 10.3 geregelten Sperrfristen nicht zur Prüfung zugelassen sind.

Personen, die ÖSD-Zeugnisse gefälscht haben oder ein gefälschtes Zeugnis vorlegen, sind weltweit an allen ÖSD-Prüfungszentren für die Dauer von einem Jahr ab Bekanntwerden der Fälschung in der ÖSD-Zentrale von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen. Die ÖSD-Zentrale behält sich das Recht vor, diese Personen auch dauerhaft von künftigen Prüfungen auszuschließen (siehe Punkt 10.3).

Personen, die eine Prüfung bzw. ein Modul nicht bestanden haben, sind bis zum Ablauf der – vom jeweils zuständigen Prüfungszentrum für ein Wiederholen der Prüfung bestimmten – Fristen von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen (siehe Punkt 13).

Das positive Ablegen einer Prüfung auf der darunterliegenden Niveaustufe oder die Teilnahme an einem Deutsch- bzw. Vorbereitungskurs ist nicht erforderlich, um zu einer ÖSD-Prüfung anzutreten. Jedes Prüfungsmodul kann unabhängig vom Bestehen anderer Module abgelegt werden.

Für die einzelnen ÖSD-Prüfungen werden folgende Altersempfehlungen gegeben:

ab 10 Jahren ÖSD KID A1 ÖSD KID A2	ab 12 Jahren ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1 / Jugendliche ÖSD Zertifikat B1 / Jugendliche
ab 14 Jahren ÖSD Zertifikat A1 ÖSD Zertifikat A2 ÖSD Zertifikat B2 / Jugendliche ÖSD Zertifikat C1 / Jugendliche	ab 16 Jahren ÖSD Zertifikat Deutsch Österreich B1 ÖSD Zertifikat B1 ÖSD Zertifikat B2 ÖSD Zertifikat C1 ÖSD Zertifikat C2 ÖSD Zertifikat C2 / Wirtschaftssprache Deutsch

Prüfungsteilnehmende, die sich entgegen diesen Empfehlungen für das Ablegen der Prüfung entscheiden, müssen damit rechnen, dass die Themenauswahl und Komplexität der Aufgabenstellungen nicht ihrem Alter entsprechen könnten. Ein Einspruch gegen das Prüfungsergebnis aus diesen Gründen ist nicht möglich.

3. ÖSD-Prüfungszentren, ÖSD-Prüfungsverantwortliche, ÖSD-Prüfende/Bewertende sowie weitere Mitwirkende

ÖSD-Prüfungen können ausschließlich an lizenzierten ÖSD-Prüfungszentren abgelegt werden. Die Prüfungszentren werden nach strengen Kriterien ausgewählt und sind per Lizenzvertrag zur Einhaltung der festgelegten Qualitätsstandards verpflichtet. Informationen zu den Prüfungszentren stehen auf www.osd.at zur Verfügung.

Jedes Prüfungszentrum nominiert eine/-n Prüfungsverantwortliche/-n sowie eine Stellvertretung. Sie übernehmen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung der ÖSD-Prüfungen; d. h., sie sind verantwortlich für alle Schritte der Prüfungsorganisation und -durchführung vor, während und nach der Prüfung sowie für die Prüfungssicherheit und den sachgerechten Umgang mit den Prüfungsmaterialien. Die/Der Prüfungsverantwortliche bzw. die Stellvertretung muss für alle Beteiligten während der Prüfung erreichbar sein.

Jede Prüfung darf ausschließlich von autorisierten Personen bzw. zertifizierten Prüfenden/Bewertenden abgenommen und/oder bewertet werden.

In der mündlichen Prüfung hat mindestens eine/-r der beiden Prüfenden keine/-n Prüfungsteilnehmende/-n im letzten vor der Prüfung von der/dem Prüfungsteilnehmenden besuchten Kurs unterrichtet. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch die ÖSD-Zentrale.

Prüfungsverantwortliche und Prüfende/Bewertende sowie alle weiteren Mitwirkenden (Aufsichtspersonen, administrative Mitarbeitende etc.) bewahren über alle Prüfungsvorgänge und Prüfungsergebnisse gegenüber Dritten Stillschweigen.

4. Prüfungstermine, Anmeldung zur ÖSD-Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt am jeweiligen ÖSD-Prüfungszentrum. Es gelten die Anmeldemodalitäten und Vertragsbedingungen des Prüfungszentrums. Auf www.osd.at sind alle Prüfungszentren sowie Informationen zu den angebotenen Prüfungsterminen abrufbar.

Vor der Anmeldung zur Prüfung werden interessierte Personen am gewählten Prüfungszentrum eingehend über die Vertragsbedingungen, die Prüfungsanforderungen, die Prüfungsordnung, die Durchführungsbestimmungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse informiert. Auf der ÖSD-Website stehen die Prüfungsordnung und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Version auch online zur Verfügung. Mit der Anmeldung zur Prüfung bestätigen die Prüfungsteilnehmenden (bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertretungspersonen), dass sie die Vertragsbedingungen, die aktuelle ÖSD-Prüfungsordnung sowie die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungszentrum unter Maßgabe der vorhandenen Plätze. Rechtswirksam ist der Anspruch auf einen Prüfungsantritt erst nach Zulassung durch das Prüfungszentrum und Entrichtung der vollständigen Prüfungsgebühr.

Wenn es sich um eine Wiederholung der Prüfung und keinen Erstantritt handelt, muss dies bei der Anmeldung zur Prüfung bekannt gegeben werden.

Prüfungsteilnehmende mit Einschränkungen und/oder spezifischen Bedürfnissen sind verpflichtet, das Prüfungszentrum bzw. die ÖSD-Zentrale im Zuge der Anmeldung über diese zu informieren und ein entsprechendes Attest vorzulegen. Das Prüfungszentrum und die ÖSD-Zentrale behandeln die bereitgestellten Informationen vertraulich (gemäß DSGVO).

In Absprache mit der ÖSD-Zentrale können an die individuelle Situation angepasste Prüfungsbedingungen eingeräumt werden. Wenn durch Einschränkungen bzw. spezifische Bedürfnisse einzelne Subtests nicht abgelegt werden können, wird dies ohne Angabe eines Grundes auf dem Zertifikat vermerkt.

Nähere Informationen diesbezüglich sind im „Informationsblatt: Teilnehmende mit spezifischen Bedürfnissen“ enthalten.

5. Prüfungsgebühren und Rückerstattung der Gebühren

Die Prüfungsgebühren werden vom Prüfungszentrum festgelegt und sind von den Prüfungsteilnehmenden innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen. Die Möglichkeit einer Rückerstattung der Gebühr im Falle eines Rücktritts von der Prüfung bzw. eines Abbruchs der Prüfung (siehe Punkt 9) regelt das jeweilige Prüfungszentrum in seinen Stornobedingungen. Prüfungsteilnehmende, die vom Prüfungsdurchgang ausgeschlossen werden (siehe Punkt 10), haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

6. Prüfungsmaterialien, Geheimhaltungspflicht

Die ÖSD-Zentrale stellt dem Prüfungszentrum alle zur Durchführung des gemeldeten Prüfungstermins erforderlichen Prüfungsmaterialien zur Verfügung. Die Materialien sind Eigentum des ÖSD. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen in keiner Form abgeändert oder vervielfältigt werden. Alle Prüfungsunterlagen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und werden unter Verschluss gehalten. Jede Verwendung außerhalb des gemeldeten Prüfungstermins oder Weitergabe an Dritte gilt als missbräuchliche Verwendung. Die ÖSD-Zentrale ist über jegliche missbräuchliche Verwendung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine aktive Beteiligung daran wird vom ÖSD im Rahmen der juristischen Möglichkeiten verfolgt.

7. Identitätsfeststellung

Das Prüfungszentrum ist verpflichtet, die Identität der Prüfungsteilnehmenden vor Prüfungsbeginn zweifelsfrei festzustellen und mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis etc.) zu überprüfen. Die Aufsichtspersonen bzw. Prüfenden kontrollieren vor Verteilen der Aufgabenblätter die am Gesamtbogen eingetragenen Daten und gleichen diese mit den Daten des Lichtbildausweises ab. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, ihren Ausweis während des gesamten Prüfungsablaufs bereitzuhalten und auf Aufforderung vorzuweisen. Ohne gültigen amtlichen Lichtbildausweis ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich. Das Prüfungszentrum hat das Recht, in Absprache mit der ÖSD-Zentrale weitere Maßnahmen zur Klärung der Identität durchzuführen bzw. festzulegen, welcher Identitätsnachweis vorgelegt werden muss. Welche Identitätsdokumente akzeptiert werden, teilt das Prüfungszentrum den Prüfungsteilnehmenden im Zuge der Anmeldung zur Prüfung mit.

Die Teilnehmenden bestätigen die Richtigkeit ihrer Angaben und ihr Einverständnis mit der Prüfungsordnung mit ihrer Unterschrift. Eine Kopie des Lichtbildausweises wird in den Gesamtbogen eingelegt und mit den Prüfungsunterlagen an das ÖSD retourniert.

Sollten Zweifel an der Identität von Teilnehmenden bestehen, wird zunächst um Vorlage eines anderen Ausweises ersucht. Erhärtet sich der Verdacht, dass die/der Teilnehmende mit der ausgewiesenen Person nicht ident ist, wird sie/er nicht zur Prüfung zugelassen. Im Zweifelsfall – falls die Zweifel weder vollständig ausgeräumt noch ausreichend begründet werden können – ist die Zulassung zur Prüfung möglich, wenn sich die/der Teilnehmende damit einverstanden erklärt, sich zum Zweck der Identitätsprüfung fotografieren zu lassen. Die Einverständniserklärung muss in schriftlicher Form vorliegen und folgende persönliche Angaben enthalten: Vorname(n), Familienname(n), Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland sowie Staatsangehörigkeit. Die/Der Teilnehmende hat die persönlichen Angaben selbst zu tätigen und muss die Erklärung anschließend unterzeichnen. Das Foto, eine Kopie der Einverständniserklärung und des Lichtbildausweises sowie eine schriftliche Begründung für das Aufkommen der Zweifel an der Identität der/des Teilnehmenden sind nach Abhaltung der Prüfung unverzüglich an das ÖSD zu übermitteln. Das Zertifikat wird erst nach zweifelsfreiem Feststehen der Identität ausgestellt.

Im Falle einer versuchten Identitätstäuschung behält sich das ÖSD entsprechende rechtliche Schritte vor.

8. Prüfungsdurchführung, Aufsicht

ÖSD-Prüfungen sind nicht öffentlich. Ausschließlich beauftragte Mitarbeitende des ÖSD-Prüfungszentrums oder der ÖSD-Zentrale dürfen bei der Prüfung anwesend sein.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen wird durch den Einsatz von zertifizierten ÖSD-Prüfenden und entsprechend unterwiesenen Aufsichtspersonen gewährleistet. Die Aufsichtspersonen übernehmen die Beaufsichtigung der schriftlichen Prüfung sowie der Vorbereitung zur mündlichen Prüfung und werden auf den Gängen des Prüfungszentrums eingesetzt. Bei der schriftlichen Prüfung überwacht mindestens eine qualifizierte Aufsichtsperson pro 15 Teilnehmenden die Abläufe, sie gibt die erforderlichen organisatorischen Hinweise und steht für Fragen zur Prüfungsdurchführung zur Verfügung. Es ist nicht erlaubt, Fragen zu Prüfungsinhalten zu beantworten oder zu kommentieren. Sofern ein Erklären der Aufgaben gemäß den Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist, geschieht dies sowie das Beantworten etwaiger Rückfragen ausschließlich auf Deutsch.

Die Aufsichtspersonen führen die Prüfung unter Einhaltung aller zeitlichen und organisatorischen Vorgaben durch. Sie sind verantwortlich dafür, dass die Prüfungsteilnehmenden ihre Leistung selbstständig erbringen, keine unerlaubten Hilfsmittel verwenden (vgl. Punkt 10) und die Prüfungsmaterialien in jedem Moment unter Kontrolle bleiben.

Tisch- und Sitzordnung werden so gewählt, dass ein Abschreiben nach vernünftigem Ermessen unterbunden wird. Der Abstand zwischen den einzelnen Prüfungsteilnehmenden muss in alle Richtungen jeweils mindestens 1 Meter betragen, sodass kein Einblick in die Unterlagen anderer Prüfungsteilnehmender möglich ist. (Der Abstand wird von der Mitte der Sitzgelegenheit aus gemessen.)

Der Verlauf der Prüfung wird im Prüfungsprotokoll dokumentiert. Darin sind zu jeder Prüfung u. a. das Prüfungszentrum/der Prüfungsort, der Prüfungstermin (inklusive Uhrzeit), die Aufsichtsperson(en) sowie die Prüfungsteilnehmenden anzugeben und besondere Vorkommnisse während der Prüfung festzuhalten.

Während der schriftlichen Prüfung dürfen die Teilnehmenden außerhalb der vorgesehenen Pausen den Raum nur einzeln verlassen. Dies wird im Prüfungsprotokoll unter Angabe von Namen und Uhrzeit vermerkt. Es dürfen keinerlei Prüfungsunterlagen aus dem Prüfungsraum mitgenommen werden. Je nach den örtlichen Gegebenheiten muss eine Gangaufsicht eingesetzt werden, um den Austausch mit anderen Personen oder etwaige Täuschungsversuche am Gang, auf der Toilette oder anderen Örtlichkeiten zu unterbinden.

Wenn Teilnehmende die Prüfung vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden möchten, müssen sie die Prüfungsunterlagen vollständig abgeben. Nach Verlassen des Prüfungsraums dürfen sie diesen erst nach dem offiziellen Ende des jeweiligen Subtests bzw. Moduls wieder betreten. Bereits abgegebene Unterlagen werden nicht mehr ausgehändigt. Es muss sichergestellt sein, dass jene Personen außerhalb des Prüfungsraums keinen Kontakt zu Personen aufnehmen können, die noch an der Prüfung teilnehmen (z. B. durch den Einsatz einer Gangaufsicht).

9. Rücktritt von der ÖSD-Prüfung bzw. Abbruch der ÖSD-Prüfung

Unbeschadet des gesetzlichen Widerrufsrechts gilt Folgendes: Ein Rücktritt von der Prüfung ist möglich, es besteht jedoch kein Anspruch auf Rückerstattung von bereits entrichteten Prüfungsgebühren. Erfolgt der Rücktritt vor Prüfungsbeginn, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird die Prüfung nach Beginn abgebrochen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Um im Falle eines Rücktritts von der Prüfung oder eines Abbruchs der Prüfung Krankheitsgründe geltend zu machen, muss beim zuständigen Prüfungszentrum unverzüglich ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Das Prüfungszentrum entscheidet über das weitere Vorgehen und eine etwaige Rückerstattung der Prüfungsgebühren (siehe Punkt 5).

10. Ausschluss von der ÖSD-Prüfung (Täuschung, unerlaubte Hilfsmittel, sonstige Verstöße)

Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer in Zusammenhang mit der Prüfung täuscht bzw. Täuschungsversuche unternimmt, unerlaubte Hilfsmittel mitführt, verwendet oder anderen zur Verfügung stellt, andere beim Ablegen der Prüfung vorsätzlich stört oder durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung behindert.

Eine Täuschung liegt vor, wenn Prüfungsteilnehmende eine Prüfungsleistung nicht selbstständig erbringen, sondern diese durch unerlaubte Verhaltensweisen und/oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel vor-täuschen oder dies auch nur versuchen. Ein Täuschungsversuch wird daher in Folge auch als Täuschung bezeichnet und zielt nicht ausschließlich auf die Unterstützung der eigenen Prüfungsleistung ab, sondern kann auch auf jene einer anderen Person ausgerichtet sein.

10.1 Täuschung durch unerlaubte Hilfsmittel

Prüfungsteilnehmende dürfen grundsätzlich lediglich die zur Durchführung der Prüfung benötigten und ausdrücklich erlaubten Gegenstände bzw. Arbeitsutensilien (Kugelschreiber, Stifte bzw. bei digitalen Prüfungen die eigens dafür definierten Endgeräte) sowie, sofern für die jeweilige Prüfung vorgesehen, entsprechende vorab kontrollierte Wörterbücher zur Prüfung bzw. in den Vorbereitungsraum mitbringen. Aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen benötigte Gegenstände wie Getränke, Taschentücher, Brillen oder Ähnliches sind erlaubt, können bei Verdacht aber kontrolliert werden.

Mit Ausnahme der oben genannten erlaubten Gegenstände dürfen die Prüfungsteilnehmenden keine weiteren zur Prüfung mitnehmen; d. h., Mobiltelefone (selbst im ausgeschalteten Modus), Armbanduhren, Jacken, Taschen, Lernmaterialien und sonstige persönliche Gegenstände sind so zu deponieren bzw. zu verwahren, dass während der Prüfung kein unerlaubter Zugang möglich ist.

Die Prüfungen müssen komplett eigenständig absolviert werden; sämtliche Hilfsmittel, die nicht ausdrücklich erlaubt sind, sind unzulässig und werden in der Folge als unerlaubte Hilfsmittel bezeichnet.

Als unerlaubte Hilfsmittel gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- technische Hilfsmittel und Geräte, mittels derer Informationen gespeichert, angezeigt oder übermittelt werden können und/oder die eine Internet-Anbindung haben (z. B. Mobiltelefone, In-Ear-Kopfhörer, Smartwatches und Smartglasses, d. h. Uhren oder Brillen mit Aufzeichnungs-, Aufnahme-, Wiedergabe- und/oder Übertragungsfunktionen u. Ä.)
- Wörterbücher (mit Ausnahme der Prüfungen *Zertifikat B2*, *Zertifikat C1* und *Zertifikat C2 / Wirtschaftssprache Deutsch*), jegliche fachbezogene Materialien (Lernmaterialien, Listen, Tabellen, Notizen, Mustertexte) sowie jegliche andere Formen von persönlichen Notizen, Informationen und Daten (z. B. auf der Hand, auf Kleidung oder anderen Gegenständen)

Etwas aus Unkenntnis mitgebrachte Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone, sind für die Dauer der Prüfung zur Verwahrung abzugeben. Mobiltelefone müssen bei Abgabe ausgeschaltet sein.

10.2 Täuschung durch unerlaubtes Verhalten und sonstige Verstöße

Folgendes gilt als Täuschung durch unerlaubtes Verhalten oder Verstoß gegen die Prüfungsordnung:

- die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (wie in 10.1 definiert) oder das Mitführen dieser, sofern sie nicht vor Prüfungsbeginn abgegeben werden
- das Deponieren und Nutzen unerlaubter Hilfsmittel auf Geräten, die zum Ablegen einer digitalen oder hybriden Prüfung verwendet werden
- die Kontaktaufnahme zu anderen Prüfungsteilnehmenden während der Prüfung
- das gemeinsame Erarbeiten, Abstimmen oder Abgleichen von Prüfungsantworten und Prüfungsleistungen (Wenn Antworten oder Leistungen zu einem großen Teil übereinstimmen, kann dies als Täuschung gewertet werden, auch wenn sich keine Abstimmung und keine gemeinsame Erarbeitung nachweisen lassen. Stimmen falsche Antworten zu 60 Prozent bzw. zu einem größeren Anteil überein, kann die Prüfungsleistung grundsätzlich als Täuschung gewertet werden.)
- das Auftreten auffälliger Übereinstimmungen von Prüfungsantworten mit den vorgesehenen Lösungen, die nur durch eine Täuschung erklärbar sind

- die Verwendung von vorgefertigten, auswendig gelernten Mustertexten und/oder Vorlagen, durch die kaum eigenständig erbrachte schriftliche oder mündliche Leistung erkennbar ist (Plagiat), selbst wenn einzelne Textpassagen geringfügig abweichen
- das Entwenden, Fotografieren, Aufnehmen, Aufzeichnen, Veröffentlichen und/oder jegliches Übermitteln von Prüfungsmaterialien
- der Prüfungsantritt für eine andere Person; d. h., eine falsche Identität vorzutäuschen bzw. vortäuschen zu lassen
- die Bestechung und Bedrohung an der Prüfung beteiligter Personen (Mitwirkende oder andere Prüfungsteilnehmende)

10.3 Konsequenzen von Täuschung und Täuschungsversuchen

Die Prüfenden bzw. Aufsichtspersonen sind berechtigt, die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen zu überprüfen und durchzusetzen. Zuwiderhandelnde werden von der Prüfung ausgeschlossen und ihre gesamte Prüfungsleistung nicht ausgewertet. Daher erhalten sie auch weder eine Ergebnismitteilung noch ein Zertifikat.

Alle an einer Identitätstäuschung beteiligten Personen werden für die Dauer von mindestens einem Jahr von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen. Dieselbe Sperrfrist gilt für Prüfungsteilnehmende, die Prüfungsinhalte entwenden/fotografieren/veröffentlichen und/oder auf andere Weise Dritten zugänglich machen.

Prüfungsteilnehmende, die zur Erlangung des Zertifikats einer an der Prüfung direkt oder indirekt beteiligten Person unrechtmäßige Zahlungen oder andere unrechtmäßige Vorteile für das Bestehen der Prüfung anbieten, versprechen oder gewähren (Antikorruptionsklausel) oder eine an der Prüfung beteiligte Person bedrohen, werden ebenso für die Dauer von einem Jahr von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.

Im Falle von Plagiaten gilt die Prüfungsleistung im betreffenden Teil grundsätzlich als nicht bewertbar und erhält 0 Punkte. Je nach Umfang und Schwere des vorliegenden Plagiats kann ggf. von Seiten der ÖSD-Zentrale eine Sperrfrist verhängt werden.

Prüfungsteilnehmende, die aufgrund anderer oben genannter Formen von Täuschung von der Prüfung ausgeschlossen werden, können die Prüfung frühestens nach drei Monaten ab dem Tag des Prüfungsausschlusses wiederholen.

Die ÖSD-Zentrale behält sich das Recht vor, die betreffenden Personen über die genannten Sperrfristen hinaus von künftigen Prüfungen basierend auf Schwere und Häufigkeit der Täuschungen oder Täuschungsversuche auszuschließen.

Weitere Bestimmungen:

1. Täuschungen und Täuschungsversuche – einschließlich Fälle mit Plagiatsverdacht – müssen mit der ÖSD-Zentrale abgeklärt werden. Die endgültige Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung trifft die ÖSD-Zentrale. Diese kann Prüfungsleistungen auch im Nachhinein noch als Täuschung bzw. Täuschungsversuch werten, selbst wenn während der Prüfung ein solcher Verdacht nicht explizit ausgesprochen wurde. Die ÖSD-Zentrale zieht zur Beurteilung des jeweiligen Falls Prüfungsprotokolle, Stellungnahmen seitens Aufsichtspersonen und Prüfenden/Bewertenden sowie allfällige weitere, die Prüfung betreffende Beweisstücke heran. Ebenso können Auffälligkeiten, die erst im Zuge der Prüfungsauswertung festgestellt werden, dazu führen, dass eine Prüfungsleistung als Täuschung eingestuft wird.
2. Ist eine Zusammenarbeit von gleich mehreren Prüfungsteilnehmenden in der Anwendung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung nachweisbar oder hätten alle Prüfungsteilnehmenden auf ein vorgefundenes unerlaubtes Hilfsmittel zugreifen können, obliegt es der ÖSD-Zentrale zu entscheiden, den betreffenden Prüfungstermin ggf. gänzlich nicht zu bewerten.
3. Äußern Behörden oder sonstige Institutionen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines vorgelegten Zertifikats, kann die Leistung nach eingehender Überprüfung seitens der ÖSD-Zentrale auch noch zu einem späteren Zeitpunkt als Täuschung gewertet bzw. für ungültig erklärt werden.
4. Ebenso behält sich die ÖSD-Zentrale vor, zuvor übermittelte Zertifikate zurückzufordern und für ungültig zu erklären, wenn eine Täuschung erst im Nachhinein festgestellt wurde.

11. Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird von zwei autorisierten ÖSD-Prüfenden/Bewertenden vorgenommen. Die Prüfenden/Bewertenden bewerten die Leistung zunächst unabhängig voneinander und legen anschließend in einem Bewertungsgespräch gemeinsam die endgültige Bewertung fest. Bei Uneinigkeit zwischen den Prüfenden/Bewertenden wird eine Drittbewertung von der/dem Prüfungsverantwortlichen bzw. der Stellvertretung vorgenommen.

Die Vergabe der Punkte sowie die Grenzen für das Bestehen bzw. Nichtbestehen einer Prüfung sind in den ÖSD-Bewertungskriterien verbindlich festgelegt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die jeweiligen Minimalanforderungen (pro Prüfung/Subtest/Modul) erfüllt sind.

Jedenfalls gilt der jeweilige Subtest bzw. das jeweilige Modul als Plagiat und demzufolge als nicht bestanden, wenn vorgefertigte, auswendig gelernte Mustertexte, in denen kaum eigenständig erbrachte schriftliche oder mündliche Leistung erkennbar ist, verwendet werden. Im betreffenden Teil ist die Prüfungsleistung mit 0 Punkten zu bewerten. Plagiatsfälle sind mit der ÖSD-Zentrale abzuklären, welche die endgültige Entscheidung über die Bewertung als Plagiat trifft.

12. Übermittlung der Prüfungsergebnisse bzw. ÖSD-Zertifikate (Zeugnisse)

In der Regel übermittelt das Prüfungszentrum, an dem die Prüfung abgelegt wurde, den Teilnehmenden die Prüfungsergebnisse bzw. Zeugnisse/ÖSD-Zertifikate.

Hat die/der Prüfungsteilnehmende die Prüfung abgelegt und bestanden, erhält sie/er ein Zertifikat (Modul-/Gesamtzeugnis). Am Zertifikat werden die Prüfungsleistungen in Form von Punkten sowie den sich laut Beurteilungsskala daraus ergebenden Prädikaten (Noten) dokumentiert.

Werden die zwei bzw. vier Module einer Prüfung an einem Prüfungstermin abgelegt und bestanden, wird ein Gesamtzertifikat ausgestellt, das alle Module ausweist. Ebenso erhalten Prüfungsteilnehmende ein Gesamtzertifikat, wenn sie die einzelnen Module einer Prüfung innerhalb eines Jahres an demselben Prüfungszentrum abgelegt und bestanden haben.

Bei Bestehen einzelner Module bzw. wenn die Module an verschiedenen Prüfungszentren abgelegt und bestanden werden, erhalten Prüfungsteilnehmende ein Modulzeugnis pro Modul. Für nicht bestandene Prüfungen wird kein Zertifikat ausgestellt.

Das Prüfungszentrum ist verpflichtet, den Prüfungsteilnehmenden die Zertifikate so rasch wie möglich persönlich auszuhändigen oder auf sicherem Weg zu übermitteln. Nicht abgeholte Zertifikate werden nach Ablauf von sechs Monaten ab Ausstellungsdatum des Zertifikats an die ÖSD-Zentrale retourniert.

Die ÖSD-Zentrale behält sich das Recht vor, eine Prüfungsleistung neu zu bewerten und im Fall abweichender Resultate ein entsprechendes Zertifikat auszustellen. Das ggf. bereits ausgestellte Zertifikat wird zurückgefordert und verliert seine Gültigkeit.

Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren haben Prüfungsteilnehmende die Möglichkeit, ein Duplikat ihres Prüfungszeugnisses zu erhalten. Duplikate sind am Prüfungszentrum, an dem die Prüfung abgelegt wurde, zu beantragen. Prüfungsteilnehmende sollen das Duplikat nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn das Prüfungszentrum nicht mehr existiert oder zu weit entfernt ist) direkt bei der ÖSD-Zentrale anfordern. Die Erstellung eines Duplikats ist grundsätzlich kostenpflichtig (Bearbeitungs- und Versandkosten).

Ein Nachdruck des Originalzertifikats wird vorgenommen, wenn ein Fehler zu korrigieren bzw. eine Änderung durchzuführen ist. Nachdrucke sind am Prüfungszentrum, an dem die Prüfung abgelegt wurde, gegen Abgabe des Originalzertifikats anzufordern. Prüfungsteilnehmende sollen den Nachdruck nur in Ausnahmefällen direkt beim ÖSD beantragen.

Die ÖSD-Zentrale behält sich das Recht vor, über diese Bestimmungen hinaus auch individuelle Vereinbarungen mit einzelnen ÖSD-Prüfungszentren bzw. Lizenznehmern zu treffen.

13. Wiederholen der ÖSD-Prüfung

Es ist möglich, eine gesamte Prüfung oder einzelne Module beliebig oft abzulegen bzw. zu wiederholen. Das Modul *Schriftliche Prüfung* kann nur als Ganzes wiederholt werden; d. h., die Subtests *Lesen, Hören* und *Schreiben* können nicht einzeln abgelegt und in das Ergebnis einbezogen werden.

Bei Nichtbestehen empfiehlt das ÖSD, frühestens vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin erneut zur Prüfung anzutreten. Das Prüfungszentrum kann bestimmte Fristen für einen Wiederholungstermin festlegen. Auf diese wird bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse hingewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin besteht nicht.

14. Recht auf Einsichtnahme und Einspruch

Prüfungsteilnehmende haben das Recht, in die Details der Bewertung ihrer Prüfung, d. h. in den jeweiligen Auswertungsbogen bzw. den Antwort- und Bewertungsbogen, Einsicht zu nehmen und ggf. gegen die Bewertung Einspruch zu erheben. In beiden Fällen gilt dafür eine Frist von vier Wochen ab Ausstellungsdatum des Zertifikats bzw. bei negativem Prüfungsergebnis ab Übermittlung des Ergebnisses an die/den Prüfungsteilnehmende/-n.

Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige dürfen ausschließlich in Begleitung der gesetzlichen Vertretungsperson Einsicht nehmen und benötigen für das Einbringen des Antrags deren Einwilligung.

Die Einsichtnahme erfolgt am Prüfungszentrum in Anwesenheit der/des Prüfungsverantwortlichen, deren/ dessen Stellvertretung oder einer von ihnen beauftragten Vertrauensperson.

Bei Bedarf fordert das Prüfungszentrum den Auswertungsbogen bzw. den Antwort- oder Bewertungsbogen beim ÖSD an. Die Unterlagen dürfen den Prüfungsteilnehmenden nicht ausgehändigt und weder kopiert noch fotografiert werden. Ebenso ist die Einsichtnahme in sämtliche Prüfungsunterlagen, die geheime Prüfungsfragen und -texte enthalten oder Rückschlüsse auf diese erlauben, nicht gestattet.

Ein Einspruch gegen die Bewertung der Prüfung kann innerhalb der festgesetzten Frist bei der ÖSD-Zentrale eingebracht werden. Bei ausreichender Begründung wird eine kostenpflichtige Neubewertung durch Mitarbeitende der ÖSD-Zentrale vorgenommen. Der bloße Hinweis auf eine nicht erreichte Punktezahl ist kein Grund für eine neuerliche Bewertung. Im Falle eines revidierten Prüfungsergebnisses werden die Kosten des Einspruchs rückerstattet.

Gegen die Prüfungsdurchführung kann nur unmittelbar nach Ablegen der Prüfung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss in schriftlicher Form bei der Leitung des Prüfungszentrums, an dem die Prüfung abgelegt wurde, eingebracht werden. Die/Der Prüfungsverantwortliche entscheidet nach Anhörung von Beteiligten (Aufsichtspersonal bzw. Prüfende, ggf. andere Prüfungsteilnehmende) über den Einspruch und verfasst eine Aktennotiz über den Vorgang. Die ÖSD-Zentrale ist in jedem Fall vom Prüfungszentrum über Einsprüche gegen die Prüfungsdurchführung zu informieren und behält sich die endgültige Entscheidung vor. In Ausnahmefällen können sich Prüfungsteilnehmende mit Einsprüchen gegen die Prüfungsdurchführung auch direkt an die ÖSD-Zentrale wenden.

15. Qualitätssicherung

Die ÖSD-Zentrale gewährleistet durch regelmäßige Kontrollen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsunterlagen und -bewertungen sowie Hospitationen der an den Prüfungszentren stattfindenden Prüfungstermine eine gleichbleibend hohe Qualität der Prüfungsdurchführung.

16. Dokumentation, Archivierung

Zur Dokumentation der mündlichen Leistungen werden alle mündlichen Prüfungen – je nach Prüfungszentrum – auf Tonträger oder auf Video aufgenommen. Die Aufnahmen sowie die schriftlichen Prüfungsunterlagen werden bis zu fünf Jahre unter Verschluss aufbewahrt und nach Ablauf der vereinbarten Frist gelöscht bzw. fachgerecht entsorgt. Die Prüfungsergebnisse aller Prüfungsteilnehmenden werden elektronisch erfasst und soweit erforderlich archiviert.

17. Datenschutz

Alle an der Durchführung der Prüfung Beteiligten sind zur Geheimhaltung und zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Die ÖSD-Zentrale ist berechtigt, die persönlichen Daten und Prüfungsergebnisse der Prüfungsteilnehmenden zu speichern, elektronisch zu verarbeiten und an befassete Stellen wie Ämter, Behörden o. Ä. weiterzugeben. Überdies darf die ÖSD-Zentrale auf Anfrage von öffentlichen Behörden im Fall des begründeten Verdachts der Fälschung eines ÖSD-Zertifikats die Echtheit des ÖSD-Zertifikats bestätigen oder widerlegen. Anonymisierte Daten dürfen zu Evaluationszwecken verwendet werden.

18. Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt für Prüfungsteilnehmende, deren Prüfung nach dem 01.02.2023 stattfindet. Liegt die Prüfungsordnung übersetzt vor, ist im Zweifelsfall die deutschsprachige Version maßgeblich.

Ergänzend zur vorliegenden Prüfungsordnung gelten die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegten Richtlinien (siehe www.osd.at).